

BVGer B-4322/2013 vom 20. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4322_2013

FR: TAF B-4322/2013 du 20 novembre 2013

IT: TAF B-4322/2013 del 20 novembre 2013

Regeste

Landwirtschaft (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Welche (detailliert aufzuzeigenden) Änderungen gab es hinsichtlich der Parzelle Nr. (...) des Beschwerdeführers (inkl. entsprechenden Markierungen in den Plänen)?

E. 2

Welche Gründe waren ausschlaggebend für diese Änderungen?

E. 3

Hat die Argumentation des Beschwerdeführers im Rahmen von dessen Beschwerde hinsichtlich "Waldweiden" eine Auswirkung auf die Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und falls dies nicht der Fall sein sollte, warum nicht?

E. 4

Hat die Argumentation des Beschwerdeführers im Rahmen von dessen Beschwerde hinsichtlich "Ersatzausgleichsflächen durch Strassenbau" eine Auswirkung auf die Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und falls dies nicht der Fall sein sollte, warum nicht?

E. 5

Welche Gründe lagen vor, dass zwischen der Einsprache (16. November 2009) und der Feldbegehung (15. Juni 2012) rund zweieinhalb Jahre bzw. dem Antrag auf einen beschwerdefähigen Entscheid (31. Juli 2012) und der angefochtenen Verfügung (2. Juli 2013) rund ein Jahr verging, ohne dass - gemäss den eingereichten Akten - nachweisbare Verfahrensschritte erfolgt sind? dass die Vorinstanz (nach gewährter Fristverlängerung) mit Vernehmlassung vom 18. Oktober 2013 beantragt, das Verfahren bis zum Vorliegen einer ordentlichen und rechtskräftigen Waldfeststellung auf der Parzelle Nr. (...) zu sistieren, dass die Vorinstanz ihren Sistierungsantrag damit begründet, dass seit dem Jahr 2009 die Waldgrenze punktuell und rein informell zwischen dem Revierförster und dem Einsprecher im Gelände besprochen worden sei und dass daher auch kaum Dokumente und keine abschliessende und rechtskräftige Beurteilung vorliegen würden, dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu den fünf Fragen des Bundesverwaltungsgerichts Stellung nimmt, dass die Vorinstanz dabei unter anderem nochmals bestätigt, dass die vorgenommenen Korrekturen, die zu einer Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Parzelle Nr. (...) von (...) ha auf (...) ha geführt haben, vom Revierförster aufgrund von Feldbegehungen mit dem Einsprecher festgehalten wurden, diese nicht rechtskräftig und im vorliegenden

Verfahren vom Beschwerdeführer bestritten seien und eine detaillierte Begründung der Waldrandlinie im Rahmen einer Waldfeststellung durch die zuständige Behörde vorzunehmen sei, dass die Vorinstanz hinsichtlich der Frage 3 ausführt, dass eine Ausscheidung von Waldweiden im Kanton Luzern bislang kein Thema gewesen, jedoch für die Zukunft geplant sei, so dass den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers eine Bedeutung für die Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Zukunft zukommen könne, dass die Vorinstanz ferner hinsichtlich der Frage 4 ausführt, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers eine Auswirkung hätte, dies jedoch nur noch auf eine von fünf Teilflächen, dass die Vorinstanz hinsichtlich der Frage 5 ausführt, dass es sich um ein sehr aufwändiges Projekt mit hohem Koordinationsaufwand gehandelt habe und es sich beim vorliegendem Fall um einen der komplexesten sowie den letzten noch offenen handeln würde, dass das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag ein bei ihm eingeleitetes Beschwerdeverfahren bei Vorliegen besonderer Gründe bis auf weiteres bzw. bis zu einem bestimmten Termin oder Ereignis sistieren kann (vgl. André Moser et al. [Hrsg.], Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 113, Rz. 3.14), dass dem Sistierungsantrag der Vorinstanz aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen werden kann, dass die Waldfeststellung im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) i.V.m. Art. 12 f. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) für die sich im vorliegenden Verfahren stellenden Fragen eine entscheidwesentliche Vorfrage darstellt, dass die Vorinstanz mit der fehlenden Waldfeststellung den rechtserheblichen Sachverhalt in einem entscheidwesentlichen Punkt nur unzureichend festgestellt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat, dass die Vorinstanz die mangelhafte Aktenlage darin begründet sieht, dass seit dem Jahre 2009 die Waldgrenze nur "punktuell und rein informell" besprochen worden sei, dass vorliegend die Frage aufgeworfen werden muss, ob nicht auch eine Verletzung der aus dem Untersuchungsgrundsatz abgeleiteten Aktenführungspflicht vorliegt, was jedoch offen gelassen werden kann, dass ferner ebenso offengelassen werden kann, ob der angefochtene, lediglich zwei Seiten und gerademal eine Erwägung à neun Zeilen umfassende Entscheid vom 2. Juli 2013 mit der notwendigen Sorgfalt erstellt worden ist, wird doch beispielsweise darin ausgeführt, dass der Beschwerdeführer "nach Ablauf der gesetzten Frist mit Schreiben vom 16.11.2009 Einsprache" gemacht (sic!) habe, dass sich zudem Fragen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorgehensweise und Leitung der Vorinstanz im Zusammenhang mit den Schreiben vom 21. Oktober 2009 und 16. November 2009 sowie der Einsprache vom 16. November 2009 stellen, die jedoch ebenfalls offengelassen werden können, dass dem Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt bzw. bereits zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Entscheidungsfindung die erforderliche Entscheidungsreife fehlt(e), weshalb es sich rechtfertigt, den angefochtenen Entscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3990/2010 vom 30. Juni 2010), dass sich ein solches Vorgehen nicht zuletzt auch aufdrängt, da es auf Basis der dem Gericht vorgelegten Akten als höchst unwahrscheinlich erscheint, dass nach der Waldfeststellung die landwirtschaftliche Nutzfläche auf Parzelle Nr. (...) auf die Are genau die gleiche Grösse wie vor vier Jahren aufweisen wird, wodurch zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass der angefochtene Entscheid bei Aufhebung einer Sistierung nicht unverändert Grundlage des Verfahrens sein wird, dass sich diese Vorgehensweise insbesondere auch rechtfertigt, da dem Beschwerdeführer vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes eine Sistierung - de facto auf unbestimmte Zeit - angesichts des mittlerweile rund vier Jahre

dauernden Rechtsmittelverfahrens nicht mehr zugemutet werden kann, dass die Feststellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für den Beschwerdeführer insbesondere auch mit mittel- bis langfristigen finanziellen Konsequenzen verbunden ist und es sich daher rechtfertigt, der Vorinstanz die Gelegenheit zu geben, wie im Rahmen ihrer Vernehmlassung ausgeführt, in einem ordentlich dokumentierten und durchgeführten Verfahren eine "rechtlich saubere Basis für die Festlegung der landwirtschaftlichen Nutzfläche herzustellen" und anschliessend einen neuen Entscheid zu fällen, dass die Vorinstanz in diesem Zusammenhang aufzufordern ist, die Argumentation des Beschwerdeführers hinsichtlich "Waldweiden" bzw. "Ersatzausgleichsflächen durch Strassenbau" in ihrer Entscheidfindung mit einzubeziehen, nachdem die Vorinstanz diesen beiden Punkten in ihrer Vernehmlassung eine mögliche (zukünftige) Relevanz zuerkannt hat, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens weder Kosten aufzuerlegen sind noch eine Parteienschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 63 und 64 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKR, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.